Anhang.

Entwurf eines Reichsapothekengesetzes.

Veröffentlicht im März 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt. Betriebserlaubnis.

§ 1. Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf dazu außer der im § 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Approbation der Erlaubnis.

§ 2. Soll die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erteilt werden, so fordert die hierfür zuständige Behörde durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt auf, Bewerbungen unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise binnen vier Wochen einzureichen. Nach Ablauf der Frist erfolgt Entscheidung.

§ 3. Soll die Erlaubnis zum Betrieb einer neuen Apotheke erteilt werden, so hat vor der Ausschreibung (§ 2) eine Beschlußfassung darüber stattzufinden, ob ein örtliches Bedürfnis für den Betrieb einer solchen vorhanden ist, ihre Lebensfähigkeit gesichert erschient und die Bestandsfähigkeit der in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Apotheken nicht gefährdet wird. Vor der Beschlußfassung sind der örtliche Medizinalbeamte, die Gemeindebehörde sowie die Standesvertretung der Apotheker, in Ermangelung einer solchen andere Sachverständige aus dem Apothekerstande gutachtlich zu hören.

§ 4. Die Erlaubnis (§ 1) muß versagt werden, wenn der Bewerber

1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet;
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 5. Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn der Bewerber

1. nicht die Reichsangehörigkeit besitzt;
2. wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, oder ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt;
3. durch wiederholte grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken sich als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufes erwiesen hat;
4. nach Maßgabe dieses Gesetzes der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke für verlustig erklärt worden ist;

5. sich im Besitz einer dinglichen oder sonstigen übertragbaren Apothekenberechtigung befindet oder befunden hat, sofern er nicht nachweist, daß er sich der Berechtigung unentgeltlich oder ohne erheblichen Gewinn entäußert hat oder entäußern wird;
6. während der letzten fünf Jahre eine Betriebserlaubnis erhalten, den Betrieb aber innerhalb der festgesetzten Frist nicht begonnen hat.

§ 6. Haben sich mehrere Bewerber gemeldet, so wird die Erlaubnis unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 4 und 5, demjenigen erteilt, welcher nach erlangter Approbation länger als alle übrigen Bewerber im Inland als Apotheker tätig gewesen ist.

Übertrifft jedoch ein jüngerer Bewerber einen älteren an Führung innerhalb oder außerhalb des Berufes oder in bezug auf das Ergebnis der pharmazeutischen Prüfung oder an Leistungen oder wissenschaftlicher Fortbildung so erheblich, daß er als zuverlässiger in bezug auf den Apothekenbetrieb erachtet werden muß, so kann die Erlaubnis dem jüngeren Bewerber erteilt werden.

Die als Militärapotheker und als pharmazeutischer Beamter bei der Militärverwaltung verbrachte Zeit gilt als Tätigkeit im Apothekerberuf.

Welche andere praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit derjenigen im inländischen Apothekerberuf gleichgestellt werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Diejenige Zeit, während deren ein Bewerber sich im Besitz eines Privilegs oder einer Betriebserlaubnis befunden hat, darf ihm nur dann, wenn er die Apotheke wenigstens zehn Jahre betrieben hat, und höchstens zur Hälfte angerechnet werden.

Unter mehreren nach Maßgabe dieser Bestimmungen gleichstehenden Bewerbern wählt die Behörde nach eigenem Ermessen.

§ 7. Soll auf Grund der §§ 4, 5 und des § 6, Abs. 2 ein jüngerer Bewerber die Betriebserlaubnis erhalten, so ist dies den übergegangenen Bewerbern durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zu eröffnen. Dieser Bescheid kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde an die Landeszentralbehörde angefochten werden. Bis zur Erledigung der Beschwerde ist die Erteilung der Erlaubnis auszusetzen.

Ist für die Erteilung der Erlaubnis die Landeszentralbehörde selbst zuständig, so findet eine Anfechtung nicht statt.

§ 8. Die Erlaubnis darf weder auf Zeit oder Widerruf, noch unter anderen als den in diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9. Über die Erlaubnis ist eine Urkunde auszufertigen. Diese hat die Bezeichnung des Ortes oder Ortsteiles, in welchem die Apotheke betrieben werden soll, und die Bestimmung der Frist zu enthalten, innerhalb deren der Betrieb begonnen werden muß. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 10. Wenn der Berechtigte den Betrieb der Apotheke binnen der festgesetzten Frist nicht beginnt, so kann die Erlaubnis zurückgenommen und auf Grund der früheren Ausschreibung einem anderen Bewerber erteilt werden.

§ 11. Wird die Erlaubnis an Stelle einer nach Maßgabe dieses Gesetzes erloschenen oder entzogenen Erlaubnis erteilt, so muß auf Verlangen des bisher Berechtigten oder seiner Hinterbliebenen oder Erben dem Bewerber die Verpflichtung auferlegt werden, die zur Einrichtung und zum Betrieb der Apotheke gehörigen Vorrichtungen, Gerätschaften und Warenvorräte,

soweit sie sich in gutem Zustande befinden, gegen Entschädigung zu übernehmen.

Welche Gegenstände hiernach zu übernehmen sind, und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist, entscheidet im Streitfall mit Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das aus je einem von den Parteien zu bezeichnenden Sachverständigen und einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Obmann gebildet wird. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von den Parteien zu tragen, und zwar, sofern nicht durch den Schiedsspruch eine andere Verteilung festgesetzt wird, zu gleichen Teilen.

§ 12. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erlischt

1. durch Verzicht (vgl. § 21);
2. wenn die Approbation des Berechtigten zurückgenommen wird;
3. wenn dem Berechtigten die Erlaubnis zum Betrieb einer anderen Apotheke erteilt wird;
4. wenn der Berechtigte entmündigt oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird;
5. mit dem Tode des Berechtigten.

Wenn bei dem Tode oder in dem Fall der Entmündigung des Berechtigten eine Witwe, eine Ehefrau oder minderjährige eheliche Kinder vorhanden sind, so ist diesen für den Fall der Bedürftigkeit, und zwar der Witwe bis zur Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Scheidung der Ehe, den Kindern bis zur Großjährigkeit der Weiterbetrieb auf ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten. Wird während des Weiterbetriebes der Apotheke auf Rechnung der Ehefrau oder der Kinder eines Entmündigten die Entmündigung aufgehoben, so geht die Erlaubnis mit der Aufhebung der Entmündigung wieder auf den Apotheker über.

Sind bei dem Tode des Berechtigten andere als die in dem vorstehenden Absatze genannten Hinterbliebenen oder Erben vorhanden, so kann diesen der Weiterbetrieb durch einen approbierten Apotheker auf ein Jahr gestattet werden.

§ 13. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke kann entzogen werden

1. wenn der Berechtigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, bei welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Apothekers vorliegt, rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. wenn der Berechtigte sich durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in bezug auf die Ausübung des Apothekerberufes erwiesen hat;
3. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt worden ist;
4. wenn der Berechtigte unbefugt den Betrieb der Apotheke einstellt oder durch einen anderen wahrnehmen läßt.

§ 14. Für das Verfahren, in welchem die Betriebserlaubnis entzogen wird, sind die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 15. Die Vorschriften des § 2, § 5 Nr. 1, 5 und 6, §§ 6, 7, 10, 11, § 12 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung auf Apotheken, die mit einem Realprivilegium ausgestattet sind oder auf Rechnung des Landesherrn, des Inhabers einer Standesherrschaft, des Fiskus, einer Gemeinde oder einer Stiftung betrieben werden. An Stelle dieser Vorschriften gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Streitigkeiten darüber, ob eine Apotheke zu den in vorstehendem Absatze bezeichneten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Die Landesregierungen sind befugt, anzuordnen, daß von der Anwendung der im ersten Absatz angeführten Vorschriften auch bei anderen als den daselbst bezeichneten Apotheken, insoweit dieselben zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes tatsächlich als übertragbar behandelt worden sind, abgesehen wird, und daß an Stelle dieser Vorschriften die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind.

§ 16. Der Inhaber einer Erlaubnis zum Apothekenbetriebe kann auf Zeit oder Widerruf ermächtigt werden, in einem Gemeindebezirke, woselbst eine Apotheke sich noch nicht befindet, ein Zweiggeschäft einzurichten. Der Betrieb ist durch einen approbierten Apotheker zu führen. Mit dem Rechte zum Betriebe des Hauptgeschäfts erlischt auch die für das Zweiggeschäft erteilte Ermächtigung.

Die Vorschriften des § 11 finden auch auf Zweigapotheken Anwendung.

§ 17. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Hausapotheke kann auf Widerruf erteilt werden

1. Ärzten an solchen Orten, wo eine Apotheke sich nicht befindet und der Bezug von Arzneien schwer zu erreichen ist, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an die von ihnen behandelten Kranken;
2. Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit;
3. Kranken-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Insassen.

Der Betrieb der Hausapotheke ist in den Fällen der Nummer 1 und 2 durch den ermächtigten Arzt oder Tierarzt, in den Fällen der Nummer 3 durch einen approbierten Apotheker zu führen. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Apotheken der in Nummer 3 bezeichneten Art durch andere geeignete Personen betrieben werden.

Die Vorschrift unter Nummer 1 findet auf homöopathische Hausapotheken auch dann Anwendung, wenn sich zwar eine Apotheke am Orte befindet, homöopathische Arzneimittel aus ihr aber nicht bezogen werden können.

Zweiter Abschnitt. Betriebsvorschriften.

§ 18. Wer die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erhalten hat, ist verpflichtet, die Apotheke selbst zu betreiben.

§ 19. In denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach den gemäß § 15 maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen die Verwaltung der Apotheke durch eine nicht selbst im Besitze der Betriebserlaubnis befindliche Person zulässig ist, bedarf die Wahl des Betriebsleiters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20. Der Betriebsberechtigte kann den Betrieb

1. bis zur Dauer von insgesamt drei Monaten innerhalb Jahresfrist durch einen approbierten Apotheker;
2. bis zur Dauer von drei Tagen durch einen geprüften Apothekergehilfen ausüben. Vor Beginn der Stellvertretung ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Eine längere Stellvertretung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Ärztliche und tierärztliche Hausapotheken werden im Falle der Behinderung des Arztes oder Tierarztes durch den Stellvertreter im Hauptberufe betrieben.

§ 21. Der Verzicht auf die Erlaubnis (§ 12 Nr. 1) ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzumelden; er wird, falls er nicht für einen späteren Zeitpunkt erfolgt, mit dem Ablaufe von drei Monaten seit der Anmeldung wirksam. Vor Wirksamkeit des Verzichts darf der Betrieb der Apotheke nicht eingestellt werden.

§ 22. Wird eine Apotheke nicht betrieben, so kann die Aufsichtsbehörde den Betrieb durch einen approbierten Apotheker auf Rechnung des Betriebsberechtigten, wo ein solcher vorhanden ist, wahrnehmen lassen. Ist kein Betriebsberechtigter vorhanden, so entscheidet das Landesrecht, auf wessen Rechnung der Betrieb erfolgen soll.

§ 23. Die Wahl der Betriebsstätte und der Betriebsräume, die Verlegung derselben, sowie die Vornahme wesentlicher Veränderungen an den Betriebsräumen und ihrer bisherigen Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Räume einer Besichtigung zu unterwerfen.

Soll die Apotheke nach einem Orte oder Ortsteile verlegt werden, woselbst bereits eine Apotheke vorhanden ist, so finden die Bestimmungen des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 24. Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat das Recht, den Betriebsberechtigten oder seine Stellvertreter zur vorschriftsmäßigen Betriebsführung anzuhalten, auch wegen Zuwiderhandlungen, welche bei Ausübung des Apothekerberufs gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften begangen werden, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 300 Mark festzusetzen.

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, jederzeit Besichtigungen der Apotheke vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Sie ist verpflichtet, mindestens einmal innerhalb dreier Jahre jede Apotheke einer unvermuteten Besichtigung zu unterwerfen. Zu den Kosten hat der Betriebsberechtigte nicht beizutragen.

Haben sich bei einer Besichtigung erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann eine wiederholte Besichtigung auf Kosten des Betriebsberechtigten stattfinden.

§ 25. Jeder, der eine Apotheke betreibt, sowie seine Stellvertreter sind verpflichtet, den Besichtigungsbeamten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Werkzeuge und Warenbestände vorzuweisen, die Bücher vorzulegen, sowie jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle von dem Beamten für nötig erachteten Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte und verdorbene Waren sind mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Betriebsberechtigte oder sein Stellvertreter nicht Widerspruch erheben, vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig, ob die Waren freizugeben oder zu vernichten sind. Die Kosten des Verfahrens sind, insoweit die Entscheidung zuungunsten des Betriebsberechtigten ausfällt, von diesem zu tragen.

§ 26. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über

1. Vorbildung, Ausbildung und Befugnisse des im Betriebe der Apotheken zu beschäftigenden Hilfspersonals;
2. die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel;
3. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken;

4. den ausschließlichen Vertrieb gewisser Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände in den Apotheken;
5. die Arzneitaxe;
6. den Vertrieb von Geheimmitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und Patentarzneien in den Apotheken;
7. die Ausübung der Heilkunde durch die Apotheker.

§ 27. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtung und den Betrieb, die Besichtigung und Überwachung der Apotheken;
2. die Zulässigkeit des Betriebs von Nebengeschäften;
3. die Arzneimittel, Vorräte, Einrichtungen und Gerätschaften, welche jederzeit in den Apotheken vorhanden sein müssen.

Dritter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 28. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wird bestraft, wer eine Apotheke betreibt, ohne im Besitze der Erlaubnis hierzu (§ 1) zu sein.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft

1. wer den Betrieb der Apotheke binnen der ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht beginnt;
2. wer Betriebsräume oder Betriebsstätten ohne die nach § 23 Abs. 1 erforderliche Genehmigung in Benutzung nimmt, verlegt oder wesentlich verändert;
3. wer den ihm nach § 25 obliegenden Verpflichtungen gegen die Besichtigungsbeamten zuwiderhandelt;
4. wer den Betrieb einer Apotheke vor Eintritt der Wirksamkeit eines Verzichts (§ 21) einstellt.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft

1. wer unbefugt den Apothekenbetrieb durch Stellvertreter wahrnehmen läßt;
2. wer auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3, § 16, § 17 Nummer 3 oder auf Grund der gemäß § 15 maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen für fremde Rechnung eine Apotheke betreibt, ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen;
3. wer beim Betrieb einer der im § 17 bezeichneten Apotheken wissentlich Arzneien in anderen Fällen, als ihm gestattet ist, abgibt;
4. wer den gemäß § 26, Nummer 3, 4, 6 und 7 ergehenden Vorschriften des Bundesrats zuwiderhandelt.

§ 31. Bei unberechtigtem Betrieb einer Apotheke kann deren Schließung polizeilich erzwungen werden.

Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 32. Neue Apotheken der im § 15 genannten Arten dürfen nicht mehr begründet werden.

§ 33. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, welche

1. das Recht des Inhabers einer Apothekenberechtigung zur Veräußerung der Berechtigung beschränken;
2. die Umwandlung übertragbarer in nicht übertragbare Apothekenberechtigungen zum Gegenstande haben.

Zum Zwecke dieser Umwandlung kann den Inhabern der Erlaubnis zum Apothekenbetrieb eine Betriebsabgabe auferlegt, auch darf bestimmt werden, daß diese auch zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse auf dem Gebiete des Apothekenwesens verwendet wird.

§ 34. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes zuständig sind und, erlassen die Vorschriften über das Verfahren, soweit es nicht in diesem Gesetz bereits geregelt ist.

§ 35. Die Bestimmungen über das Apothekenwesen des Heeres und der Marine bleiben unberührt.

§ 36. Das Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.